

Satzung
des Skiclub Rubihorn-Oberstdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „ Skiclub Rubihorn-Oberstdorf e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Oberstdorf-Schöllang.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Allgäuer Skiverband, im Bayerischen und Deutschen Skiverband und im Bayerischen Landessportverband.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten unter der Register-Nr. VR 20489 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.10. und endet am 30.9. des Folgejahres.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Skiclub Rubihorn-Oberstdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wintersports.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Kinder und Erwachsene, Förderung im Trainings- und Wettkampfbereich sowie im Bereich des Breitensports. Im Rahmen des Satzungszwecks ist die Beteiligung an Körperschaften und sonstigen Zusammenschlüssen zulässig.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie verpflichten sich zur besonderen Förderung und Unterstützung des Vereins.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Nichtaufnahme aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ist nicht statthaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
- 4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

§ 7 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen unter Beachtung der vorgesehenen Bedingungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und die Vereinsbeschlüsse anzuerkennen.

§ 9 Ehrungen

- 1) Verdiente Mitglieder und Freunde des Vereins können folgende Ehrungen erhalten:
- Ehrennadel des Skiclub Rubihorn-Oberstdorf e.V. in Silber
- 2) Verdiente Mitglieder des Vereins können folgende Ehrungen erhalten:

- Ehrennadel des Skiclub Rubihorn-Oberstdorf e.V. in Gold

- Ehrenmitgliedschaft

3) Über die Verleihung entscheidet die Vorstandschaft. Maßstab ist überdurchschnittliches Engagement für den Verein. Langjährige Mitgliedschaft ist kein Entscheidungskriterium.

4) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur auf 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung,

2) der Vorstand,

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder beratend an. Stimmrecht haben alle volljährigen Mitglieder.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im vierten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

3) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Vereinsmitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über solche Anträge ist erst am Schluss der Tagesordnung zu beraten, wenn mindestens 50% der anwesenden Mitglieder dies befürwortet. Anträge auf Satzungsänderungen, auf Änderung des Vereinszwecks sowie auf Auflösung oder Verschmelzung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt und auch nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

4) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Aushängen in den Vereinsschaukästen oder Bekanntmachung in der Tageszeitung.

5) Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung oder

Verschmelzung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl zum 1. und 2. Vorsitzenden findet geheim mit Stimmzetteln statt. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder findet geheim statt, wenn mindestens 10 anwesende Mitglieder dies fordern. Die Wahlen zum 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart nordisch und einem Beisitzer erfolgen in Jahren mit gerader Jahreszahl, die Wahlen der restlichen Vorstandsmitglieder in Jahren mit ungerader Jahreszahl. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands mündlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt auf zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer (Wahl im jährlich wechselnden Turnus), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Wiederbestellung ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a) Befreiungen von der Beitragspflicht
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Mitgliedsbeiträge
- 9) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart alpin, dem Jugendwart nordisch und 2 Beisitzern.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder, die ihre Zustimmung zur Übernahme des Vorstandsamtes mündlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich im Fall ihrer Abwesenheit erklärt haben. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind und entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 4) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Fall dessen Verhinderung vertreten darf.
- 4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Oberstdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 21.11.2006 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Satzung vom 23.11.1974 außer Kraft getreten.

Schöllang, den 21.11.2006